

Leserbrief

Die Berichterstattung einer Lokalzeitung über den Besuch des israelischen Staatsoberhauptes Weizman in der Bundesrepublik löst einen Leserbrief aus. Auf diesen Brief reagiert ein weiterer Leser mit Ausführungen, in denen er den Schreiber des ersten Briefes als ehemaligen SS-Offizier bezeichnet. Die Zeitung veröffentlicht auch den zweiten Leserbrief, streicht aber vorher den Hinweis auf die SS. Der Verfasser und mit ihm die Jüdische Gemeinde am Ort beklagen in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat diese Verfälschung, die den Sinn des Satzes geändert habe. Der Leserbriefschreiber sei SS-Offizier gewesen und habe dies auch öffentlich bekundet. Die Zeitung sieht in der Streichung des Hinweises auf die SS keine Textfälschung. Der Redaktion und der breiten Öffentlichkeit sei sehr wohl bekannt, dass der Offizier der SS angehörte, aber er habe bis Anfang der 90er Jahre auch in der Bundeswehr gedient und sich hohes Ansehen erworben. Die Beteiligten hätten inzwischen in einem Gespräch beiderseitige Bedenken ausgeräumt. (1996)

Nach Richtlinie 2.6 sind Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften namentlich bekannter Verfasser ohne deren Einverständnis grundsätzlich unzulässig. Das Weglassen des Hinweises auf die SS stellt nach Ansicht des Presserates eine sinnändernde Kürzung des ursprünglichen Leserbriefes dar. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat den Hinweis der Zeitung, dass die Zugehörigkeit des ehemaligen Offiziers zur SS einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen ist. Wegen ihres Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erhält die Zeitung eine Missbilligung. (B 24/96)

Aktenzeichen:B 24/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung